

III ZR 189/50

Verkündet am 14. Dezember
1950
gez. Fieser, Just.Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Bundes-
gerichtshofs.

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In dem Rechtsstreit

des Lebensmittelhändlers Josef P. in D.-N.,
C. Strasse,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Witwe Reinhard E. in D., F. strasse,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karls-
ruhe auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1950
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Birn-
bach, Dr. Lisco, Dr. Pagendarm und Johannsen für Recht
erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 5. Januar 1950 wird auf seine Kosten zurückgewiesen

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d

Der damals 61 jährige Ehemann der Klägerin wurde am 27. November 1946 beim Überschreiten der Mühlheimer Strasse in Duisburg von dem Personenkraftwagen des Beklagten, den dieser selbst steuerte, angefahren und am Kopf und am Unterschenkel schwer verletzt. Unter anderem erlitt er einen Schädelbasisbruch, einen Unterschenkelbruch sowie eine Hirnverletzung. Er starb nach fast zweijähriger Behandlung an den Folgen des Unfalls am 19. Oktober 1948. Die Klägerin lebte mit ihm in kinderloser Ehe. Sie ist seine Alleinerbin.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts überschritt der Verunglückte die von Osten nach Westen laufende Mühlheimer Strasse, eine Hauptverkehrsstrasse, am Tage des Unfalls gegen 19 Uhr in nördlicher Richtung etwa im Zuge der Reichsstrasse Nr. 2, die die Mühlheimer-Strasse etwa rechtwinklig kreuzt. Der nördlich der Kreuzung gelegene Teil der Reichsstrasse 8 führt den Namen Schweizer Strasse. Der Schnittpunkt der Mühlheimer Strasse mit der Reichsstrasse Nr. 8 wird von einer kreisrunden Verkehrsinsel eingenommen, die die Benutzer beider Strassenzüge zum Kreisverkehr nötigt. Nur die Geleise der im Zuge der Mühlheimer Strasse verkehrenden Strassentahn durchschneiden die Verkehrsinsel gradlinig in ost-westlicher Richtung.

Der Beklagte fuhr mit seinem Personenkraftwagen in normaler Geschwindigkeit und mit abgeblendeter Beleuchtung die Mühlheimer Strasse in ost-westlicher Richtung entlang,

- 3 -

umfuhr die Verkehrsinsel und traf auf den Verunglückten, kurz bevor dieser die nordwestliche (abgerundete) Ecke des Bürgersteiges Mühlheimer-Schweizerstrasse erreicht hatte, möglicherweise etwas weiter östlich davon.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten mit der Klage Ersatz der Behandlungs-, Transport- und Beerdigungskosten sowie des Verdienstausfalls während der Behandlung unter Berücksichtigung der Währungsumstellung mit DM 2.316.40 und eine monatlich im voraus zahlbare Rente von DM 120.-- ab 1. November 1948 sowie Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für alle weiteren Schäden aus dem Unfall ihres Ehemannes. Der Beklagte beantragt Klagabweisung.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil die bezifferten Klageansprüche aus §§ 823, 844 BGB, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es führt den Unfall auf alleiniges Verschulden des Beklagten zurück, da er den Verletzten fahrlässig übersehen habe und zu nahe an den Bürgersteig herangefahren sei. Ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten hält es nicht für erwiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten mit der gleichen Begründung zurückgewiesen. Es stützt die Haftung des Beklagten ausserdem auf §§ 7, 18 KFG.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der Beklagte beruft sich zu Unrecht auf ein ihm gegenüber dem Verletzten zustehendes Vorfahrtsrecht. Die Regelung des Vorfahrtsrechts in § 13 StVO. betrifft nur die Fahrweise der die Fahrbahnen der kreuzenden Strassen benutzenden Fahrzeuge und gilt nicht im Verhältnis von Fahrzeugen zu Fussgängern. Das folgt bereits aus dem sprachlichen Begriff " V o r f a h r t " und der Tatsache, dass die Vorfahrtregelung zwei sich kreuzende Fahrbahnen voraussetzt (vgl. Müller Anm. 7 zu § 13 StVO). Das war nach der früheren Fassung der Bestimmung in § 24 der Verordnung über den Kraftfahrverkehr ganz zweifellos, die an Kreuzungen und Einmündungen von Wegen dem von rechts kommenden F a h r z e u g die Vorfahrt gab. Es ist daran aber auch dadurch nichts geändert worden, dass die Strassenverkehrsordnung die Vorfahrt an Kreuzungen und Einmündungen von Strassen dem Benutzer der Hauptstrasse zuspricht. Es handelt sich bei der Vorfahrt stets um die Regelung für die Begegnung zweier Fahrzeuge auf derselben Fahrbahn mit sich kreuzenden Fahrtlinien. Der umfassendere Ausdruck "Benutzer" sollte lediglich die in der früheren Rechtsprechung aufgetauchten Zweifel ausschliessen, ob sich die Vorfahrtregelung auf Fahrzeuge aller Art gleichmässig erstrecke.

Der die Fahrbahn der Mühlheimer Strasse nach Norden überschreitende Verletzte war auf keinerlei Fahrbahn

angewiesen und bedeutete für den Beklagten lediglich ein Verkehrshindernis wie jedes andere, das er im Rahmen des § 1 StVO. zu beachten verpflichtet war.

Aber selbst wenn man dem Beklagten eine Vorfahrtberechtigung zugestehen wollte, so könnte er sich im vorliegenden Falle nicht darauf berufen, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Verletzte bereits einen Fuss auf den Bürgersteig gesetzt hatte. Der Verletzte hatte den Übergang über den Fahrdamm der Mühlheimer Strasse also fast vollendet, als der Beklagte an der Unfallstelle ankam. Aus dieser Feststellung des Berufungsgerichts folgt ohne weiteres bei Berücksichtigung der sehr verschiedenen Geschwindigkeit eines älteren Fussgängers und eines mit normaler Strassengeschwindigkeit fahrenden Kraftwagens, dass der Verletzte die Überschreitung begonnen haben muss, als er mit einer sicheren Überschreitung der Fahrbahn rechnen konnte. Lediglich die durch nichts gerechtfertigte Ansteuerung der äussersten Bürgersteigkante durch den Beklagten hat den Verletzten noch in den Gefahrenbereich gebracht. Der Beklagte durfte also ein etwa bestehendes Vorfahrtrecht gar nicht in Anspruch nehmen, da er bei normaler und sorgsamer Fahrweise mit dem Verletzten nicht zusammentreffen konnte. Von einer Verletzung des Vorfahrtrechtes durch den Verletzten kann also in keinem Falle die Rede sein. Das Berufungsgericht ist auch nicht von einer solchen ausgegangen. Es erwähnt zwar beiläufig die allgemeine

Vorfahrtberechtigung der die Mühlheimer Strasse benutzenden Fahrzeuge, ohne aber festzustellen, dass eine solche Berechtigung dem Beklagten gegenüber dem Verletzten zugestanden habe und von dem Verletzten nicht beachtet worden sei.

Mit dem Ausscheiden des Vorfahrtrechtes fällt die Rüge des Beklagten, das Berufungsgericht habe sein Verschulden nicht ausreichend begründet, ins Leere. Das Berufungsgericht hat die Stelle des Zusammenstosses mit hinreichender Sicherheit aus der Lage der Glassplitter gefolgert, die von der zertrümmerten Windschutzscheibe des Beklagten herrührten. Diese Beweiswürdigung steht in keinerlei Widerspruch zu den sonstigen Feststellungen des Berufungsgerichts und ermöglichte ihm ohne weiteres die weitere Feststellung, dass der Beklagte an dieser Stelle bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verletzten habe sehen müssen. Dabei war es nicht veranlasst, die mangelhafte Strassenbeleuchtung zu Gunsten des Beklagten zu berücksichtigen. Denn der Beklagte war selbst verpflichtet, für eine ausreichende Beleuchtung seines Fahrweges in einer Entfernung zu sorgen, dass er jedes etwa auftretende Hindernis rechtzeitig sehen und den Wagen zum Stehen bringen konnte. Liess er es hieran oder an einer ausreichenden Aufmerksamkeit fehlen, so handelte er fahrlässig und zwar umso mehr, als sich an der Stelle, an der der Verletzte die Mühlheimer Strasse überschritten hat, eine Haltestelle der Strassenbahn befindet, sodass der Beklagte schon aus diesem Grunde mit dem Auftreten von Fussgängern auf der Fahrbahn rechnen musste, gleichgültig, ob zur Zeit des Unfalles oder kurz vorher eine Bahn dort gehalten hatte oder nicht.

Dieses Verschulden war so schwer, dass das Berufungsgericht daneben ein für den Unfall ursächliches Verschulden des Verletzten für ausgeschlossen erachten konnte. Denn selbst wenn der Verletzte den Wagen des Beklagten herankommen sah, so hatte er keine Veranlassung zu der Annahme, dass der Beklagte nicht die volle ihm zur Verfügung stehende Strassenbreite zur Weiterfahrt benutzen, sondern ihn ohne zwingende Notwendigkeit hart an der Bordschwelle anfahren werde. Die Rüge, das Berufungsgericht habe rechtsirrtümlich die von ihm selbst festgestellte Verkehrswidrigkeit des Verletzten bei der Abwägung des Verschuldens unberücksichtigt gelassen, ist daher unbegründet.

Dasselbe gilt von der angeblichen Übertretung des § 37 Abs. 2 Satz 1 StVO. durch den Verletzten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Verletzte in nördlicher Richtung über die Mühlheimer Strasse gegangen, hat also rechtwinklig den kürzesten Weg über die Strasse genommen. Diese Feststellung würde nicht dadurch erschüttert werden, wenn er sich einige Meter weiter nach rechts auf die Ecke des Bürgersteigs zu bewegt hätte. Das Berufungsgericht rechnet mit dieser Möglichkeit, hält sie aber nicht für ausreichend, ein Verschulden des Verletzten zu begründen. Es sieht also ohne ersichtlichen Rechtsgrund hierin keine Verletzung des § 37 Abs. 2 Satz 1 StVO.

Das Berufungsgericht führt aus, der festgestellte Sachverhalt ergebe nicht den Nachweis, der Verletzte

hätte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt das sich auf der Mühlheimer Strasse nähernde, mit eigenem Licht fahrende Kraftfahrzeug rechtzeitig wahrnehmen, stehen bleiben und es vorbei lassen müssen. Es glaubt auch, eine Beweisaufnahme an der Unfallstelle unter Zuziehung eines Sachverständigen werde ein abweichendes oder weitergehendes Beweisergebnis nicht ermöglichen. Der Schwerpunkt dieser Begründung liegt auf dem Wort **r e c h t z e i t i g**. Damit geht das Berufungsgericht nicht, wie die Revision meint, von der Annahme aus, dass der Verletzte bei Anwendung gehöriger Sorgfalt den Wagen des Beklagten nicht habe sehen können. Es lässt diese Frage vielmehr dahingestellt und beschränkt sich allein auf die entscheidende Frage, ob dieses Erkennen rechtzeitig, d.h. so frühzeitig erfolgen konnte, dass der Verletzte die Gefährdung durch den Kraftwagen erkennen und ihr durch Stehenbleiben Rechnung tragen konnte. Schon der vom Berufungsgericht angenommene Sachverhalt hätte mit der Feststellung, dass der Beklagte ohne weiteres und durch keinen sonstigen Verkehr behindert ohne Berührung des Verletzten seinen Weg durch die Mühlheimer Strasse hätte fortsetzen können, vielleicht eine positive Begründung ermöglicht, dass der Verletzte keinen Anlass gehabt habe, mit einer Gefährdung durch den Kraftwagen zu rechnen. Wenn sich das Berufungsgericht demgegenüber mit der Feststellung begnügt, dass es einen hinreichenden Nachweis für die Sorgfaltsverletzung des Verletzten vermisst, so wird der Beklagte durch diese schwächere, aber ausreichende Begründung nicht beschwert.

Unter diesen Umständen war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, auf die weiteren Beweisanträge des Beklagten einzugehen, insbesondere eine Ortsbesichtigung vorzunehmen und einen Sachverständigen zu hören.

Der Beklagte vermochte keinerlei weitere Tatzeugen anzuführen und der objektive Befund an der Unfallstelle war in Verbindung mit den Aussagen der einzigen Tatzeugen H. trotz einiger Abweichungen der einzelnen Vernehmungen untereinander eindeutig genug, um die Annahme des Berufungsgerichts, eine Ortsbesichtigung und ein Sachverständiger könne an diesem Beweisergebnis nichts Wesentliches ändern, zu rechtfertigen. Die für die Beurteilung des Unfalls notwendigen technischen Voraussetzungen sind auch so einfach, dass jeder mit dem Grosstadtverkehr vertraute Laie sie ohne Sachverständigenberatung selbst zu beurteilen vermag. Eine unzureichende Sachaufklärung kann dem Berufungsgericht daher nicht vorgeworfen werden.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO. zurückzuweisen.

gez. Dr. Delbrück gez. Dr. Birnbach gez. Dr. Lisco

gez. Dr. Pagendarm Bundesrichter Johannsen ist beurlaubt und ortsabwesend und dadurch an der Unterschrift verhindert.

gez. Dr. Delbrück



Beglaubigt: —

Bergschmidt
Justizassistent
als Urkundsbeauter der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs.